

Keine Versagung der Anerkennung bzw Vollstreckbarerklärung eines aufgehobenen Schiedsspruchs bei Verstoß der Aufhebungsentscheidung gegen den ordre public

ecolex 2022/95

§ 614 Abs 1 ZPO; § 416 Abs 1 EO; Art V Abs 1 lit e, Art V Abs 2 lit b NYÜ

OGH 24. 3. 2021, 3 Ob 2/21x

Schiedsverfahrensrecht; Anerkennung und Vollstreckung; NYÜ; ausländische Aufhebungsentscheidung; ordre public; Versagung

1. Gem Art V Abs 1 lit e NYÜ darf die Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruchs auf Antrag der Partei, gegen die er geltend gemacht wird, nur versagt werden, wenn der Schiedsspruch (ua) von einer zuständigen Behörde des Landes, in dem oder nach dessen Recht er ergangen ist, aufgehoben worden ist. Gem Art V Abs 2 lit b NYÜ darf die Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruchs (ua) auch dann versagt werden, wenn die zuständige Behörde des Landes, in dem die Anerkennung und Vollstreckung beantragt wird, feststellt, dass die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs der öffentlichen Ordnung dieses Landes widersprechen würde.

2. Die Versagung der Anerkennung bzw Vollstreckbarerklärung eines aufgehobenen Schiedsspruchs setzt jedenfalls voraus, dass die (ausländische) Aufhebungsentscheidung nicht gegen den ordre public verstößt, weil ansonsten die Gefahr bestünde, dass die im Schiedsverfahren obsiegende Partei rechtsschutzlos gestellt wird, wenn das Aufhebungsverfahren mit dem ordre public unvereinbar ist.

Entscheidungsgründe:

(...) Sollte die Behauptung der Verpflichteten zutreffen, dass der von der Betreibenden geltend gemachte Aufhebungsgrund in Wahrheit nicht vorlag, sondern es sich lediglich um eine (ohnehin bereits vom Schiedsgericht korrigierte) unrichtige Schreibweise des Namens eines der drei Schiedsrichter handelte (worauf der vom Schiedsgericht gefasste Berichtigungsbeschluss hindeutet), wäre die Aufhebung des Schiedsspruchs als offensichtliche Rechtsbeugung zugunsten des belarussischen Staatsunternehmens anzusehen.

[11] 5.2. Ein derartiger Eingriff in die Rechtskraft des ersten Schiedsspruchs wäre aber mit den Grundwertungen der österr Rechtsordnung nicht vereinbar (vgl 18 OCg 4/19s RIS-Justiz RS0131050 [T 1]), sodass die Aufhebung dieses Schiedsspruchs nichts daran ändern könnte, dass er (nach wie vor) in Österreich anzuerkennen ist:

[12] 5.2.1. Im Schrifttum ist zwar umstritten, ob Art V Abs 1 lit e NYÜ so zu verstehen ist, dass dem Anerkennungs- bzw Exequaturgericht unmittelbar ein Ermessensspielraum eingeräumt ist, einen Schiedsspruch trotz seiner Aufhebung anzuerkennen (so *Wong* in *Czernich/Deixler-Hübner/Schauer*, Handbuch Schiedsrecht [2018] Rz 19.49; *Zeiler*, Schiedsverfahren² [2014] § 614 ZPO Rz 18; *Nienaber*, Die Anerkennung und Vollstreckung im Sitzstaat aufgehobener Schiedssprüche [2002] 129; *Geimer*, IZPR⁸ [2020] Rz 3944a; ggt *Garber/Koller* in *Angst/Oberhammer*³ Vor § 79 EO Rz 599 und Rz 649; *Koller* in *Liebscher/Oberhammer/Rechberger*, Handbuch Schiedsverfahrensrecht II [2016] Rz 12/56 und 12/77; *Bajons*, Über Grenzen und Freiräume der New Yorker Schiedskonvention im Lichte der EMRK, in FS Machacek und Matcher [2008], 703 [705f]; *Czernich*, New Yorker Schiedsübereinkommen [2008]

Art V Rz 6; *Schwab/Walter*, Schiedsgerichtsbarkeit⁷ [2005] Kap. 56 Rz 3; *Voit* in *Museliak/Voit*, ZPO¹⁷ [2020] § 1061 Rz 18; *Adolphsen* in *MünchKomm-ZPO*⁵ Anh 1 [2017] § 1061 Rz 60).

(...)

Dass die Verpflichtete gar nicht behauptet, der zweite Schiedsspruch sei für sich allein ordre-public-widrig, schadet nicht, weil eine (gegebenenfalls) mit den Grundwertungen der österr Rechtsordnung unvereinbare Aufhebung des ersten Schiedsspruchs unmittelbar auf den zweiten Schiedsspruch durchschlagen müsste. Von Bedeutung ist hier nämlich nur jener Teil des zweiten Schiedsspruchs, dessen Vollstreckbarerklärung begehrt wird, also die stattgebende Entscheidung über die Schiedsgegenklage der Betreibenden. Dafür ist aber die vorherige Aufhebung des ersten Schiedsspruchs eine unabdingbare Voraussetzung, wäre doch eine Verpflichtung der Verpflichteten zur Rückzahlung des aufgrund des ersten Schiedsspruchs Geleisteten aus dem Titel der unrechtmäßigen Bereicherung ohne Beseitigung des ersten Schiedsspruchs im Aufhebungsverfahren undenkbar. Sollte sich die Aufhebungsentscheidung des belarussischen Obersten Gerichtshofs als ordre-public-widrig erweisen, stünde dies also der Vollstreckbarerklärung des zweiten Schiedsspruchs entgegen.

Hinweis:

RIS-Update: Zu dieser E wurde RIS-Justiz RS0133586 neu gebildet.

Anmerkung:

Das NYÜ regelt die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche und fußt auf der Vorstellung, dass ein Schiedsspruch in einer Rechtsordnung verankert ist, die diesem seine Wirkungen – zB Rechtskraft – verleiht (*Haas/Kahlert* in *Baumann/Weigand*, Handbook on International Commercial Arbitration³ [2019] Rn 21.469). Aufbauend hierauf bestimmt das NYÜ, unter welchen Voraussetzungen diese dem Schiedsspruch nach dem „Heimatrecht“ zukommenden Wirkungen im Anerkennungsstaat zu berücksichtigen sind. Das NYÜ regelt hingegen nicht die Bestandskraft von Schiedssprüchen im jeweiligen Heimatstaat. Vielmehr sind die Vertragsstaaten frei, diese nach ihrem Gutdünken zu regeln (*Schlosser* in *Stein/Jonas*, ZPO²³ [2014] Anh § 1061 Rn 5). Das NYÜ bestimmt in Art V Abs 1 lit e, dass die Aufhebung des Schiedsspruchs durch die zuständige Behörde des Heimatstaates einen Anerkennungs- und Vollstreckungsversagungsgrund darstellt. Dabei spielt es – nach dem Wortlaut des NYÜ – keine Rolle, warum der Schiedsspruch im Heimatland aufgehoben wurde (*Haas/Kahlert*, aaO Rn 21.469).

Die unbeschränkte Autonomie des „Heimatstaates“, die Bestandskraft des Schiedsspruchs zu regeln, wird vielfach als störend empfunden (*Haas/Kahlert*, aaO Rn 21.470); denn hierdurch kann die im Schiedsverfahren obsiegende Partei um die Früchte des Schiedsverfahrens gebracht werden. Seit jeher gibt es daher Ansätze, die Schiedsgerichtsbarkeit von der Umklammerung des jeweiligen Heimatrechts zu befreien. Teilweise bestehen diese Ansätze darin, internationale Standards für die Aufhebungsklage zu setzen. Ein Beispiel hierfür ist das Europäische Übereinkommen von 1961. Dieses beschränkt in Art IX die im Rahmen des Art V Abs 1 lit e NYÜ zu berücksichtigenden Aufhebungsgründe (*Haas/Kahlert*, aaO

Rn 21.478). Ein weiteres Beispiel bildet Art 34 des UNCITRAL-Modellgesetzes, der die (nationalen) Aufhebungsgründe an die Anerkennungsversagungsgründe des NYÜ anpasst. Andere Ansätze bestehen darin, über Art VII NYÜ schiedsfreundlicheres nationales Anerkennungsrecht zu schaffen. Sehr weitgehend ist insoweit das französische Recht, wonach die Aufhebung des Schiedsspruchs im Heimatstaat für die Anerkennung nach autonomem Recht irrelevant ist (*Adolphsen* in MüKoZPO⁶ [2022] Anh § 1061 Rn 60). Teilweise wird auch – entgegen der Entstehungsgeschichte – der Wortlaut des Art V Abs 1 NYÜ dahingehend gedeutet, dass dem Anerkennungsstaat Ermessen zukommt, trotz Vorliegen eines Versagungsgrundes den ausländischen Schiedsspruch anzuerkennen (s zum Ganzen *Koller* in *Liebscher/Oberhammer/Rechberger*, Schiedsverfahrensrecht II [2016], Rn 12/56, 12/77; *Patocchi/Jermini* in BSK-IPRG⁴ [2021] Art 194 Rn 133). Andere wiederum wollen das ausländische Aufhebungsurteil dann außer Acht lassen, wenn dieses korrupt oder parteiisch ist bzw gegen sonstige international anerkannte Rechtsgrundsätze verstößt (*Haas/Kahlert*, aaO Rn 21.470). Noch einen Schritt weiter geht vorliegend der OGH, wenn er die Wirkungen der (staatlichen) Aufhebungsentscheidung dann nicht berücksichtigen will, wenn diese nach autonomem Recht – etwa wegen eines Verstoßes gegen den ordre public – nicht anerkennungsfähig ist (s *Koller*, aaO Rn 12/77; *Schlosser* in *Stein/Jonas*, aaO Rn 31f).

Die vom OGH propagierte Lösung, um den Einfluss des Heimatrechts zurückzudrängen, ist – rechtsvergleichend besehen – nicht unumstritten. Im deutschen Recht tendiert die überwiegende An-

sicht wohl dazu, die ausländische Aufhebungsentscheidung keiner „Anerkennungskontrolle“ zu unterwerfen (s *Musielak/Voit*, ZPO¹⁸ [2021] § 1061 Rn 18; *Münch* in MüKo, ZPO⁶ [2022] § 1061 Rn 12; of-fengelassen BGH SchiedsVZ 2013, 230, 231). Ähnlich ist die Rechtslage in der Schweiz (*Bühler/Cartier* in *Arroyo*, Arbitration in Switzerland² [2018] Art 194 Rn 82; *Patocchi/Jermini* in BSK-IPRG⁴ [2021] Art 194 Rn 256). Anders sieht man dies in den Niederlanden oder den USA (Nachweise bei *Haas/Kahlert*, aaO Rn 21.470 Fn 1573). Welcher Ansicht der Vorzug gebührt, hängt letztlich davon ab, ob Art V Abs 1 lit e NYÜ die Anerkennungsfähigkeit des Schiedsspruchs an seinen Bestand im Heimatstaat koppelt oder ob die Bestimmung den Anerkennungsstaat an die im Ausland ergangene Aufhebungsentscheidung lediglich nach den allgemeinen (für Urteile geltenden) Anerkennungsregeln binden will (s *Salomon*, Die Verbindlichkeit von Schiedssprüchen in der internationalen privaten Schiedsgerichtsbarkeit [2007] 159). ME spricht der Umstand, dass Art V Abs 1 lit e NYÜ die erfolgreiche Aufhebung des Schiedsspruchs in einem Atemzug mit der „Verbindlichkeit“ des Schiedsspruchs nennt, wohl eher dafür, dass es in erster Linie auf den Bestand des Schiedsspruchs im Heimatstaat ankommt. Folgt man dieser Ansicht, können die Folgen eines Aufhebungsentscheids iSd Art V Abs 1 lit e NYÜ nicht durch das nationale Anerkennungsrecht, sondern allenfalls mithilfe international anerkannter Rechtsprinzipien beschränkt werden.

Prof. Dr. Ulrich Haas ist Professor an der Universität Zürich und Rechtsanwalt in Hamburg.

Unterschiede bei Zuständigkeit für einstweiligen Rechtsschutz und Schadenersatz bei Verunglimpfung im Internet

ecolex 2022/96

Art 7 Abs 2 EuGVVO

EuGH 21. 12. 2021, C-251/20, GTFlix Tv

Persönlichkeitsrecht; Website; Veröffentlichung; Schadenersatz; einstweiliger Rechtsschutz

Art 7 Nr 2 EuGVVO ist dahin auszulegen, dass eine Person, die der Ansicht ist, dass ihre Rechte durch die Verbreitung verunglimpfender Äußerungen über sie im Internet verletzt worden seien, und die sowohl auf Richtigstellung der Angaben und

Entfernung der sie betreffenden veröffentlichten Inhalte als auch auf Ersatz des durch diese Veröffentlichung entstandenen Schadens klagt, vor den Gerichten jedes Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet diese Äußerungen zugänglich sind oder waren, Ersatz des Schadens verlangen kann, der ihr in dem Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts entstanden sein soll, selbst wenn diese Gerichte nicht für die E über den Antrag auf Richtigstellung und Entfernung zuständig sind.

Nachträgliche Aktivlegitimation durch Abtretung des Schadenersatzanspruchs an den Leasingnehmer

ecolex 2022/97

Art 11, Art 13 Abs 2 EuGVVO

OGH 28. 9. 2021, 2 Ob 6/21b

Internationale Zuständigkeit; Versicherungssache; Aktivlegitimation; Leasingvertrag; Geschädigter; Zession

1. „Geschädigter“ iSd Art 13 Abs 2 EuGVVO kann grundsätzlich jede natürliche oder juristische Person sein, die entweder unmittelbar oder auch nur mittelbar einen Schaden erlitten hat, sofern ihr als typischerweise schwächerer Partei die besonde-

ren Gerichtsstände in Versicherungssachen (Art 10 ff EuGVVO) zur Verfügung stehen.

2. Bei einem Verkehrsunfall ist jede in obigem Sinn schutzbedürftige Person „Geschädigter“ iSd Art 13 Abs 2 EuGVVO, die behauptet, ein Recht auf Ersatz eines von einem versicherten Fahrzeug verursachten Schadens zu haben. Damit kommen bei einem Leasingfahrzeug sowohl Leasinggeber als auch Leasingnehmer als Geschädigte für den Aktivgerichtsstand in Betracht.